



3003 Bern, 20. Dezember 2002

☎ 031/322 47 64
Fax 031/324 26 55

Ihr Zeichen
V. référence -
V. referenza

Ihre Nachricht vom
V. communication du -
V. comunicazione del

Unser Zeichen
N. référence
N. referenza

E.273.1/Hu

**An die kantonalen Aufsichtsbehörden
im Zivilstandswesen**
für sich und zuhanden der Zivilstandsämter
An die Schweizerischen Vertretungen

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV): Neuregelung der Ansätze für Bürgerrechtsbestätigungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2002 ist die neue Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG; AS 2002 S. 3151ff. bzw. SR 143.11) in Kraft getreten. Dieser Erlass sieht auch gewisse Änderungen bisherigen Rechts vor (s. Art. 59 und 60 VAwG), die am 1. Januar 2003 in Kraft treten. So sind die Gebühren nach ZStGV für Bürgerrechtsbestätigungen neu bestimmt worden.

Ziffer 2.1 Anhang 1 ZStGV in der Fassung vom 1.1.2003 lautet: Bürgerrechtsbestätigung, die in dringenden Fällen ausgestellt wird: Fr. 30.--.

Im Anhang 4 ZStGV sind die Ziffern 3.1-3.1.2 gestrichen worden.

Aufgrund dieser Änderungen sind alle gewöhnlichen **Gesuche um Bestätigung des Bürgerrechts**, welche die schweizerischen Auslandsvertretungen ab dem 1. Januar 2003 verlangen (das Datum in der oberen linken Ecke des Formulars ist massgebend) **kostenfrei zu bearbeiten**. Die in **dringenden Fällen** zu vermittelnden Bürgerrechtsbestätigungen kosten ab dem 1. Januar 2003 **Fr. 30.--** (Gebühr zugunsten des Zivilstandsamts; von diesem in der Jahresrechnung unter Beilage einer Kopie in Rechnung zu stellen).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung (☎ +41 (0)31 322 47 64; ✉ hanspeter.huwiler@bj.admin.ch).

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN
i. V.

Rolf Reinhard

Beilage: Seite 1 „Zusammenstellung der Gebühren ...“ (bitte auswechseln)